

Es gereicht der sächsischen Staatsverwaltung zur Ehre, den Gedanken einer concentrirten Hüttenwirthschaft im Interesse des vielfach zersplitterten Bergbaues bereits vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten erfaßt und ausgeführt zu haben; denn wenn auch die Art und Weise der Ausführung jenem obersten Grundsatz nicht zu allen Zeiten entsprochen haben sollte, so darf doch mit Recht bezweifelt werden, ob die Freiburger Hüttentechnik ihren heutigen Standpunkt erreicht haben oder den Gruben eine höhere Verwerthung ihrer Producte zu Theil geworden sein würde, falls jene Betriebsconcentration in der Hand des Staates nicht erfolgt wäre.

Wenn der Staat, seinem ersten Grundgedanken getreu, die Hüttenwerke nicht als ein Mittel betrachtet, sich als Speculant zu bereichern, sondern als ein Gebiet, auf welchem er seine Thätigkeit zur Förderung des Bergbaues entwickelt, so kann dem letzteren eine wesentlich verbesserte Grundlage gegeben werden, was selbstverständlich nicht ausschließt, daß dem Fiscus eine dem Umfange und der Entwicklungsstufe seines Hüttenbesitzes entsprechende Rente gesichert bleibt.

Ob? und in welchem Umfange? die Freiburger Erzgänge in der Zukunft bauwürdig sein sollen, hängt daher wesentlich vom Staate einerseits und von dem bergbautreibenden Publicum andererseits ab; von dem ersteren in so fern als er der Entwicklung der in seiner Hand concentrirten Hüttenindustrie die größtmögliche, unbeschränkte Entwicklung giebt und seine Ansprüche auf Hüttennutzung nicht über ein billiges Maaß ausdehnt; von dem Publicum, in so weit es geneigt ist, den Bergbau so zu betreiben, wie er mit Aussicht auf Erfolg heut zu Tage allein nur betrieben werden kann, d. h. als ein großes, ernstes Geschäft, welches mit einem Lotteriespiel nichts gemein hat und eine geschäftsmäßig solide Behandlung verlangt, wenn es eine solide Ertragsquelle werden soll.